

## Gallienus und die Gefangennahme Valerians Eine juristische Anmerkung

von INGEMAR KÖNIG, Trier

Kaiser Valerian wurde, wie bekannt, auf seinem Perserfeldzug im Jahre 260 von König Šābuhr I. nahe Edessa gefangen genommen. Unsere Quellen – etwa Lactanz, *De mortibus persecutorum*, oder die *Historia Augusta*<sup>1</sup> – zeigen, dass die Gefangennahme eines Herrschers eine Ungeheuerlichkeit darstellte, die die Reputation des Reiches infrage stellte.<sup>2</sup> Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Gallienus, Sohn und Mitaugustus Valerians, alle Mühe hatte, sich gegen die nun ausbrechenden Usurpationen durchzusetzen, da auch seine Autorität, die ihm ja vom Vater zugestanden worden war, angegriffen wurde. Zudem warf ihm die (senatorische) Propaganda Sorglosigkeit (*incuria rerum*)<sup>3</sup> vor. Ferner erhebt vor allem die *Historia Augusta* den Vorwurf, der leichtlebige Gallienus habe deshalb keinen Versuch unternommen, den Vater aus der persischen Gefangenschaft auszulösen oder in einem kriegerischen Akt zu befreien, um so vor dessen „Aufsicht“ sicher zu sein.<sup>4</sup> Damit wirft sie dem von ihr verachteten Kaiser neben vielen anderen Charakterschwächen auch mangelnde *pietas* vor,<sup>5</sup> die unabdingbare Pflicht eines Sohnes gegenüber dem Vater (den Eltern), während andere das Schicksal Valerians betrauernten.<sup>6</sup> Damit wurden die jetzt folgenden Usurpationen natürlich auch als Strafe der Götter an Gallienus bzw. als Glücksfall für das Reich gewertet.<sup>7</sup>

Die politischen Gründe, warum sich Gallienus nicht für die Rückkehr des Vaters einsetzte, – die *Historia Augusta* behauptet, dass der Palmyrener Odena-

---

<sup>1</sup> Die wesentlichsten Quellen zusammengetragen bei Ingemar König, *Usurpatoren*, S. 20; vgl. Alexander Demandt, *Spätantike*, S. 53 und Anm. 65; s. dazu auch Andreas Goltz, *Zerrbilder eines Herrschers und Christenverfolgers*, bes. S. 332-333.

<sup>2</sup> Zosimus 1,36,2; Andreas Goltz/Udo Hartmann, *Valerianus und Gallienus*, S. 251f. – Die der Valerian-Vita der SHA vorangestellten „Briefe“ fremder Potentaten an den siegreichen Šābuhr I. sind natürlich reine römische Propaganda.

<sup>3</sup> *Paneg. Lat.* 4,10,2 (Galletier).

<sup>4</sup> Valerian wird in der Vita Valeriani häufig wegen seines Lebenswandels als „Zensor“ bezeichnet. Siehe dazu jedoch Hartwin Brandt, *Fact and Fictions*, S. 16.

<sup>5</sup> SHA Gall. 9,7: 7 *Quod cum ad Gallienum pervenisset, non pudore, non maerore, non pietate commotus est scurrasque iussit vivos exuri.* – Zum verspäteten Rachefeldzug 13,4.

<sup>6</sup> SHA Gall. 9,2: 2: *Inter haec ingens querella de patre, quem inultum filius liquerat, et quem externi utcumque vindicaverant.*

<sup>7</sup> SHA Trig. Tyr. 5,5f.

thus diese „Pflicht“ freiwillig übernommen habe<sup>8</sup> – sind immer wieder angesprochen worden, so dass es nicht notwendig ist, diese in allen Einzelheiten zu wiederholen.<sup>9</sup> Was hier aber angesprochen werden soll, ist ein Problem, das die Haltung des Gallienus vielleicht zusätzlich erklären hilft: Gallienus war zunächst Mitregent seines Vaters Valerian, im Range eines Augustus diesem gleichgestellt, dennoch aber diesem als dem Rangersten im Doppelprinzipat verpflichtet, da er ihm diese Stellung verdankte.

Es soll hier nicht wiederholt oder diskutiert werden, was Ernst Kornemann, Mason Hammond und Dieter Timpe bereits untersucht hatten;<sup>10</sup> dennoch soll noch einmal wenigstens ein kurzer Einblick in diese Problematik gegeben werden.

Bis einschließlich Kaiser Antoninus Pius waren alle Herrscher zwar durch vorherige Adoption, aber erst nach dem Tode des Vorgängers und anschließender Bestätigung durch den Senat zur Herrschaft gelangt, waren also Augusti aus eigenem Vermögen. Auch Antoninus Pius hatte auf Wunsch Hadrians zwei „Söhne“ adoptiert,<sup>11</sup> Marcus Aurelius und Lucius Verus, die dann nach dem Tode ihres Adoptivvaters am 7. März 161 automatisch aus der *patria potestas* ausschieden. Es wird immer wieder betont, dass Marc Aurel seinem Adoptivbruder die gleichen Rechte zugestanden habe, wie er sie für sich in Anspruch nehmen konnte. Dies wird aus der Tatsache abgeleitet, dass er als der Ältere der beiden offensichtlich systematisch auf diese Stellung vorbereitet worden war.<sup>12</sup> Auch die Tatsache, dass ihn Antoninus Pius mit der Tochter Faustina d. J. verheiratete, zeigt, dass Marc Aurel als (erster) Nachfolger vorgesehen war. Juristisch gesehen aber erbten beide Adoptivsöhne zu gleichen Teilen, wenn auch der Augustusrang des „Vaters“ durch den Senatsbeschluss für Marc Aurel ausgesprochen wurde. Aber

<sup>8</sup> SHA Gall. 10,2: *Denique statim bellum Persis in vindictam Valeriani, quam eius filius neglegat, indixit.* Vgl. 10,8. Zum tatsächlichen Verhältnis zwischen Gallienus und Odenathus Udo Hartmann, *Das palmyrenische Teilreich*, S. 350-352.

<sup>9</sup> Ausführlich bei Lucas de Blois, *The Policy of the Emperor Gallienus*, S. 2f., 25f., 121; Andreas Goltz/Udo Hartmann: *Valerianus und Gallienus*, S. 255; s. auch Helmut Halfmann, *Gallienus*, S. 232.

<sup>10</sup> Ernst Kornemann, *Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum*, Leipzig/Berlin 1930 (Groningen <sup>5</sup>1968). – Mason Hammond, *The Transmission of the Powers of the Roman Emperors from the Death of Nero in A.D. 68 to that of Alexander Severus in A.D. 235*, MAAR 24, 1956, S. 63-133. – Dieter Timpe, *Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats*, Wiesbaden 1962 [Historia Einzelschr. 5].

<sup>11</sup> Die Adoption erfolgte am 24. Januar 138; gleichzeitig aber wurde er veranlasst, den Nefen seiner Frau Sabina, M. Annius Verus, und den Sohn des L. Aelius Caesar, L. Ceionius Commodus, zu adoptieren.

<sup>12</sup> Geboren am 26. April 121 hatte er auf Wunsch des Senates und des Kaisers die senatorische Ämterlaufbahn durchgeilt, war im Jahr 140, d.h. mit 19 Jahren *consul ordinarius* als Kollege des Antoninus Pius. Er gehörte dem Kronrat an und wurde von einem der bedeutendsten Mitglieder, L. Volusius Maecianus, juristisch ausgebildet.

auch Lucius Verus, dem Antoninus Pius ebenfalls den Caesarrang verliehen hatte, besaß über seinen Vater, der vormals von Hadrian selbst mit dem Namen eines Caesars adoptiert worden war, genügend Parteigänger, um die *dignatio Caesaris*<sup>13</sup> zu beanspruchen. Marc Aurel war sich dieser Tatsache wohl bewusst, als er seinen „Bruder“ an der Herrschaft beteiligte.

Wir haben somit den Rechtszustand, dass Marc Aurel den Senat einberief, von diesem den Augustusrang zugesprochen erhielt und ihn anschließend ersuchte, auch seinem Adoptivbruder Lucius Verus diesen Rang zuzuerkennen. Dieser hatte also seine neue Stellung der Fürsprache, der *auctoritas* des zuerst anerkannten Marc Aurel zu verdanken. Nach dem Wunsche Marc Aurels war Lucius Verus diesem zwar rechtlich, d.h. nach außen hin gegenüber Senat, Heer und *populus* gleichgestellt (*pari potestate*<sup>14</sup>), besaß jedoch eine „geringere“ *auctoritas* als Marc Aurel, da er sie diesem verdankte. Dass er in dieser Position „weisungsgebunden“ war, ist nicht eindeutig zu belegen, doch die Tatsache, dass ihn Marc Aurel mit dem Kriegszug gegen die Parther beauftragte, könnte dies andeuten.<sup>15</sup>

Es kann hier nicht der Ort sein, alle autoritativen Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Dynastiebildungen zwischen Antoninus Pius und Constantin d. Gr. zu untersuchen, d.h. Autoritätsabstufungen zwischen Mitregenten (vgl. etwa Balbinus, Pupienus und Gordian III.) und in das Caesarat oder Augustat noch zu Lebzeiten des Vater berufenen Söhnen,<sup>16</sup> aber das vorgestellte Beispiel Antoninus Pius – Marc Aurel – Lucius Verus kann recht wohl zu folgender Überlegung führen: Wenn ein Vater den Senat bittet, seinem Sohn (seinen Söhnen) den Rang eines Caesars oder gar eines (Mit-)Augustus zu verleihen, wird diesem Wunsche zwar vom Senat entsprochen, dennoch bleiben sie als Söhne bis zum Tode des Vaters in dessen *patria potestas*, auch wenn dies durch das Auftreten nach außen hin nicht unbedingt erkennbar ist.<sup>17</sup> Eine Ausnahme wäre, wenn der regierende Augustus seinen Sohn bei der entsprechenden Verleihung der Caesar- oder Augustuswürde zugleich aus der väterlichen Gewalt entlassen würde.

Nun zu Valerian und Gallienus: Die uns überlieferten Quellen zeigen, dass P. Licinius Valerianus im Herbst 253 in Rom einzog und vom Senat umgehend

<sup>13</sup> Zu diesem Begriff Johannes Straub, *Dignatio Caesaris*. In: *Legio VII Gemina*, Leon 1970, S. 159-179.

<sup>14</sup> Ammian 27,6,16: *Verum adoptivum fratrem absque diminutione aliqua maiestatis imperatoriae socium fecit*.

<sup>15</sup> Abgesehen vom höheren Charisma Marc Aurels, der hier eine Aufgabe delegierte, war es gleichgültig, wer von den Kaisern nach dem Osten ging: keiner besaß militärische Erfahrung, Lucius Verus war jedoch der jüngere. Dennoch: alles hing vom Generalstab ab.

<sup>16</sup> Auf die Caesarerhebung des Vitellius iun. (Tac., *Hist.* 2,59,3) soll hier nicht eingegangen werden.

<sup>17</sup> Meistens nur erkennbar an der Tatsache, dass der Vater die Aufgabenbereiche zuweist.

als Kaiser (Augustus) anerkannt wurde. Wegen seines hohen Alters – er war über 60 Jahre alt<sup>18</sup> – ersuchte er den Senat, seinen erwachsenen und erfahrenen Sohn P. Licinius Egnatius Gallienus zum Mitaugustus zu erheben.<sup>19</sup> Wir haben hier also ebenfalls eine vom Augustus Valerian im Senat beantragte Rangverleihung für seinen Sohn Gallienus,<sup>20</sup> den, wie unsere Quellen erkennen lassen, der Vater mit notwendigen militärischen Aufgaben – sei es auf dem Balkan, sei es im gesamten Westen – betraute. Der rangerste Valerian seinerseits wandte sich vor allem dem Osten und der drohenden Auseinandersetzung mit den Persern zu. Es ist also deutlich, dass Gallienus wohl der *patria potestas* des Vaters unterstand, ein Umstand, den die *Historia Augusta* dahin gehend anspricht, dass sich Gallienus nur widerwillig der Autorität des Vaters unterworfen haben soll.<sup>21</sup> Die im Jahr 260 erfolgte Gefangennahme Valerians durch die Perser<sup>22</sup> schuf nun eine Situation, die sowohl das Imperium wie Gallienus persönlich betraf.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich römische Heerführer oder gar Fürsten um die Freilassung Valerians bemüht haben,<sup>23</sup> da sich im Zuge dieses ungewöhnlichen Ereignisses umgehend Usurpatoren erhoben. So hatte bereits Andreas Alföldi die Erhebung des Macrianus iun. und Quietus zu Augusti<sup>24</sup> als Konsequenz juristischer Überlegungen ihres Vaters Macrianus sen., des ehemaligen Vorstehers der Kriegskasse Valerians,<sup>25</sup> erachtet, dies aber vor allem hinsichtlich des Verlusts der kaiserlichen *auctoritas*.<sup>26</sup> Korrekt ist, dass nach Petrus Patricius Macrianus sen. dem gefangenen Kaiser den Gehorsam verweigert, da

<sup>18</sup> Die HA Valerian 5,1 gibt ihm 70 Jahre. S. dazu aber Andreas Goltz/Udo Hartmann, *Valerianus und Gallienus*, S. 224, Anm. 3.

<sup>19</sup> Zu den entsprechenden Daten Dietmar Kienast, *Römische Kaisertabelle*, Darmstadt 1990, S. 212, 215; Andreas Goltz/Udo Hartmann, *Valerianus und Gallienus*, S. 227f. Ob bereits damals – so Dessau, ILS 2296 – oder erst 256 Valerian iun., dem Sohn des Gallienus, der Caesarrang zuerkannt wurde, ist umstritten; s. Kienast, S. 217f.; Andreas Goltz/Udo Hartmann, *Valerianus und Gallienus*, S. 239 u. Anm. 96.

<sup>20</sup> Hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen Valerian und Gallienus besitzen wir in CIL V 7879 = Dessau 551 ein Zeugnis, das die Unterscheidung zwischen Valerian als Senior- und Gallienus als Iunior-Augustus darlegt: *Corneliae Salo|ninae | sanctissim(ae) Aug(ustae), | coniug(i) Gallieni | iunioris Aug(usti) n(ostri) | ordo Cemenel(ensium) | curant(e) Aurelio | Ianuario v(iro) e(minentissimo)*.

<sup>21</sup> SHA Gallienus 3,9: *Constabat autem, censuram parentis eum ferre non potuisse, votivumque illi fuisse, quod inminentem cervicibus suis gravitatem patriam non haberet.*

<sup>22</sup> Erich Kettenhofen, *Die römisch-persischen Kriege des 3. Jahrhunderts n. Chr. nach der Inschrift Šā'hpuhrs an der Ka'be-ye Zartošt*, Wiesbaden 1982, S. 97; ders. *Das Jahr 7 Kaiser Valerians, Nāme-ye Irān-e Bāstān 1*, 2001, S. 17-22.

<sup>23</sup> SHA Gallienus 9,2: *Inter haec ingens querella de patre, quem inultum filius liquerat, et quem externi utcumque vindicaverant.*

<sup>24</sup> Andreas Goltz/Udo Hartmann, *Valerianus und Gallienus*, S. 260.

<sup>25</sup> Zu dessen Stellung Andreas Goltz/Udo Hartmann, *Valerianus und Gallienus*, S. 257.

<sup>26</sup> Die römische Münzprägung = Weltkrise, S. 184f.

dieser nun *alieni iuris sei*,<sup>27</sup> und ein ähnliches Verhalten können wir wohl anderen Heerführern des Ostens zubilligen. Wenn also die *Historia Augusta* dem Palmyrenerfürsten Odenathus unterstellt, er habe den notwendigen Rachezug für Valerian gegen die Perser geführt, so ist dies gegen Gallienus gerichtet, dem sie vorwirft, sich nicht um die Freilassung des Vaters gekümmert zu haben (*quem inultum liquerat*). Diese Lesart ist nicht völlig korrekt, denn die *Historia Augusta* verwendet in der genannten Formulierung die Ausdrücke *inultum* und *vindicaverant*: es ist also von einem Rachezug die Rede, nicht von einem Befreiungsversuch. Die politisch-militärischen Gründe für einen solchen Feldzug liegen auf der Hand: Die Bedrohung Syriens und damit auch Palmyras durch die siegreichen Perser.<sup>28</sup>

Der Verlust des kaiserlichen Ansehens (*auctoritas*) des Senior-Augustus durch seine Niederlage und Gefangennahme musste natürlich auch gravierende Auswirkungen auf die *auctoritas* des bisherigen Junior-Augustus haben,<sup>29</sup> der nunmehr, aus der *patria potestas* des Vaters herausgetreten, sich um eine eigenständige *auctoritas* bemühen musste. Was ihm unsere Quellen anlasten, ist, dass er diese *auctoritas* nicht sofort in der Auseinandersetzung mit den Usurpatoren suchte, also das angeschlagene militärische Potential nicht umgehend einsetzen wollte, sondern auf entsprechende Reformen setzte, die die Stärkung des Reiches – wenn auch zu Ungunsten des Senatorenstandes – bewirken sollten. Die Ausbildung der sogenannten Schlachtenkavallerie und die zunehmende Ablösung senatorischer Legionstribunen, Legionslegaten und Statthalter durch Ritter sind nur zwei Beispiele.<sup>30</sup> Aber die Tatsache der Gefangennahme seines Vaters allein musste Gallienus veranlassen, die nun fragwürdig gewordenen innen- und außenpolitischen Maßnahmen des Vaters zu überprüfen und durch die Beseitigung des religiösen Konfliktes sowie die dringende Neuordnung der Streitkräfte die Reichseinheit zu wahren, bzw. wiederzugewinnen. So schreibt Helmut Halfmann: „Offensichtlich markiert die Gefangennahme des Vaters im Jahr 260 einen Wendepunkt in Gallienus’ Politik, ja er ging bewusst auf Distanz.“<sup>31</sup>

Gerade zur Absicherung seiner eigenen Reformen und um deren Dauer zu gewährleisten, war es für Gallienus notwendig, den Vater nicht aus der Gefan-

<sup>27</sup> FHG 4, 193 n. 3 = Cass. Dio ed. Boissevain 3, S. 742 n. 159; siehe Ingemar König, *Usurpatoren* S. 26.

<sup>28</sup> Andreas Alföldi, *Weltkrise*, S. 349-355; Udo Hartmann, *Das palmyrenische Teilreich*, S. 350f.

<sup>29</sup> Siehe Ingemar König, *Usurpatoren*, S. 34.

<sup>30</sup> Siehe dazu die umfangreichen Untersuchungen von Lucas de Blois, *The Policy of the Emperor Gallienus*, S. 23-87; Andreas Goltz/Udo Hartmann, *Valerianus und Gallienus*, S. 277-281.

<sup>31</sup> *Gallienus* S. 232. Dass die Reformen im Westen teilweise schon vor Valerians Gefangennahme einsetzten, vermuten Andreas Goltz/Udo Hartmann, *Valerianus und Gallienus*, S. 280.

genschaft zu befreien, so schwer dessen Los auch gewesen sein mag.<sup>32</sup> Eine Erklärung für dieses Verhalten lässt sich aus den „Institutiones“ des Gaius ableiten, dessen Darlegungen auch in den „Institutiones“ Justinians ihren Niederschlag gefunden haben:

Gaius, Institutiones I 129: *Quod si ab hostibus captus fuerit parens, quamvis servus hostium fiat, tamen pendet ius liberorum propter ius postliminii, quod hi qui ab hostibus capti sunt, si reversi fuerint, omnia pristina iura recipiunt; itaque reversus habebit liberos in potestate: si vero illic mortuus sit, erunt quidem liberi sui iuris, sed utrum ex hoc tempore, quo mortuus est apud hostes parens, an ex illo, quo ab hostibus captus est, dubitari potest. Ipse quoque filius neposve si ab hostibus captus fuerit, similiter dicemus propter ius postliminii potestatem quoque parentis in suspenso esse.*<sup>33</sup>

Dabei aber ist ein Punkt zu beachten: Der Jurist Paulus schreibt (*lib. II ad Sabinum* = Digesta 49,15,17): *Postliminio carent, qui armis victi hostibus se dederunt.*<sup>34</sup> Unter Bezug auf Digesta 49,15,19.4 (= Paulus *lib. XVI ad Sabinum*) scheinen solche Soldaten Überläufern gleichgestellt zu sein. So hat bereits Erich Sander die korrekte Deutung von *armis victi* geboten: die Aussage des Paulus bezieht sich auf das „freiwillige“ sich Ergeben (*deditio*) durch das schmachvolle Niederlegen der Waffen (Feigheit vor dem Feind) und bedingungslose Kapitulation.<sup>35</sup> Kehrt der in Feindeshand Geratene später wieder zurück, so muss er nachwei-

<sup>32</sup> Aurelius Victor 32,5: *Nam cum eius (i.e. Gallieni) pater bellum per Mesopotamiam anceps diuturnumque instruit, Persarum regis, cui nomen Sapor erat, dolo circumventus foede laniatus interiit imperii sexto anno senecta robustiore. Epitome de Caesaribus 32,5f.: a Sapore Persarum rege superatur, mox etiam captus, apud Parthos ignobili servitute consenuit. Nam quamdiu vixit, rex eiusdem provinciae incurvato eo pedem cervicibus eius imponens equum conscendere solitus erat.* Die diesbezüglichen Quellen erneut diskutiert bei Andreas Goltz/Udo Hartmann, Valerianus und Gallienus, S. 252f.

<sup>33</sup> Die Diskussion um das *ius postliminii* entwickelte sich in der Republik. Die moderne Wissenschaft beschäftigte sich vor allem mit der Definition bei Aelius Gallus (Festus, DVS p. 244.9ff Lindsay) und dem Fall des Feldherrn Atilius Regulus (cos 276), der, als Gefangener Karthagos, nach eidlicher Verpflichtung zur Rückkehr zu Verhandlungen nach Rom gesandt worden war. Hildegard Kornhardt, Regulus und die Cannaegefangenen. Studien zum römischen Heimkehrrecht, Hermes 82, 1954, S. 85-123.

<sup>34</sup> Die wichtigsten Quellen zum *ius postliminii* bereits zusammengestellt bei Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht, Bd. III 1, ND Darmstadt 1963, S. 656, Anm. 1. Wenig ergiebig ist hier Christoph Schmetterer, Soldaten, S. 83-87.

<sup>35</sup> Erich Sander, Das Recht des römischen Soldaten, RhMus. 101, 1958, S. 175f. Christoph Schmetterer geht auf diese Digestenstelle nicht ein; vgl. aber seinen Abschnitt „Überlauf“ (*transfuga*), S. 30f.; Hans Wieling, Die Begründung des Sklavenstatus nach *ius gentium* und *ius civile*, Stuttgart 1999, S. 5 (CRRS). Wichtig dazu die Diskussion bei Maria Floriana Cursi, Postliminium, S. 71, mit Hinweis auf die Frage nach der rechtlichen Position von *dediticii*. S. dazu auch die Rede des T. Manlius Torquatus (Livius 22,59-61) über die Auslösung von Gefangenen, diskutiert bei Altay Coşkun, Bürgerrechtsentzug, S. 98.

sen, dass er sich ehrenhaft verhalten hat (*virtus* und *amor patriae*).<sup>36</sup> Dies trifft vor allem dann zu, wenn dem Gefangenen die Flucht gelingt oder ein Gefangenaustausch stattgefunden hat. Auf die Problematik des Auslösens (*redemptio*) soll hier nicht eingegangen werden.<sup>37</sup> die Auslösung eines so hochrangigen Gefangenen wie Kaiser Valerian, des „Symbols“ des Imperiums,<sup>38</sup> hätte einen Friedensschluss, zumindest aber einen Waffenstillstand vorausgesetzt, was den historischen Gegebenheiten nicht entspricht.

Was, wie unsere Rechtsquellen erkennen lassen, für den Soldaten oder auch den einfachen Mann zutrifft,<sup>39</sup> kann wohl auch auf einen Imperator = Kaiser, der sich bei der kämpfenden Truppe befindet, angewandt werden, auch wenn ein derartiger Fall bislang nicht bzw. mit Valerian ein erstes und einziges Mal eingetreten war und deshalb juristisch nicht allgemein diskutiert wurde.

Es erscheint somit nur zweitrangig, ob Valerian während einer Kampfhandlung<sup>40</sup> oder durch Verrat Šābuhrs während laufender Verhandlungen nach der Niederlage der Römer<sup>41</sup> in persische Gefangenschaft geraten war – interessanter wäre hier, wenn Valerian vor seinen eigenen rebellierenden Truppen übergelaufen wäre,<sup>42</sup> was wohl unwahrscheinlich ist –: das *ius postliminii* stand ihm bei der Heimkehr ohne Zweifel zu. Dann aber, so schreibt Pomponius, *omnia restituuntur ei iura, ac si captus ab hostibus non esset*.<sup>43</sup> Explizit für unseren Fall, dem Verhältnis Valerians zu Gallienus, kann zudem auf Digesta 49,15,12.1 (= Tryphoninus *lib IV disputationum*) verwiesen werden: *Si quis capiatur ab hostibus, hi, quos in potestate habuit, in incerto sunt, utrum sui iuris facti an adhuc pro filiis familiarum computentur: nam defuncto illo apud hostes, ex quo captus est, patres familiarum, reverso numquam non in potestate eius fuisse credentur*. Denn, so ergänzt Ulpian (Digesta 49,15,18 = Ulpianus *lib XXXV ad Sabinum*): *In omnibus partibus iuris is, qui reversus non est ab hostibus, quasi tunc decessisse videtur, cum captus est*.

<sup>36</sup> Siehe dazu Christoph Schmetterer, Soldaten, S. 30, der hierfür auf das diesbezügliche Rescript Hadrians verweist (Digesta 49,16,5,6 = Arrius Menander *lib. 2 de re militari*).

<sup>37</sup> Zur *redemptio* Alberto Maffi, Postliminium, S. 176ff.; allgemein Maria Floriana Cursi, Postliminium, S. 191-224.

<sup>38</sup> Siehe dazu die Interpretation der „Res gestae divi Saporis“ bei Philip Huyse, Die dreisprachige Inschrift Šābuhrs I. an der Ka'ba-i Zardušt (ŠKZ), London 1999.

<sup>39</sup> Digesta 49,15,5.2 = Pomponius *lib. XXXVII ad Quintum Mucium*.

<sup>40</sup> Eutr. 9,7; Epit. de Caes. 32,5; Zonaras 12,23.

<sup>41</sup> Aurelius Victor 32,5; SHA Valer. 1,2; Petrus Patricius (fr. 9 exc. De leg. Rom. = FHG 4,187); Zosimus, Hist. Nov. 1,36.

<sup>42</sup> Zonaras 12,23; Synk. 1,466,8-14 (S. 539,23-594,11 Bonn). Zum wahrscheinlichen Ablauf der Ereignisse s. Andreas Goltz/Udo Hartmann, Valerian und Gallienus, S. 251 mit Anm. 154-156. Die Autoren halten es für wahrscheinlich, dass „sich der Kaiser zu persönlichen Verhandlungen mit Šābuhr bereit(fand), bei denen er in einen Hinterhalt der Perser geriet und festgenommen wurde.“

<sup>43</sup> Digesta 49,15,5.1 = Pomponius *lib. XXXVII ad Quintum Mucium*.

Für Gallienus hätte also eine Rückkehr Valerians bedeutet, dass sein Vater wieder in alle Rechte eines *pater familias* über seinen Sohn Gallienus (und dessen künftige) Kinder eingetreten wäre. Zwar, so sagt Tryphoninus (*lib. IV disputationum* = *Digesta* 49,15,12.2), können inzwischen eingeleitete und durchgeführte Vorgänge nicht ungeschehen gemacht werden (*Facti autem causae infectae nulla constitutione fieri possunt*),<sup>44</sup> was bedeutet, dass die von Gallienus in der Zwischenzeit eingeleiteten oder durchgeführten Maßnahmen nicht umgehend aufgehoben werden konnten, Valerian jedoch seine alte Stellung als Senior-Augustus gegenüber Gallienus erneut geltend machen und die Reformen blockieren konnte. So konnte er die Zurückdrängung des Senatorenstandes ebenso behindern wie die von Gallienus eingestellte Christenverfolgung erneut zur „Versöhnung“ der Götter in Gang setzen.

Wie bereits gesagt, die römischen Juristen der Kaiserzeit beziehen sich in der Auswirkung des *ius postliminii* zumeist auf die privatrechliche Sphäre – obwohl diese bei *cives* natürlich auch die Wahrung des Bürgerrechts betrifft –, da der „Fall eines Heimkehrrechtes“ für kriegsgefangene Kaiser nicht vorgesehen war und, wie das Beispiel Valerians schließlich zeigt, auch nicht diskutiert werden musste. Dennoch: wollte man diesen Fall einer Rückkehr durchspielen, so muss man sich fragen, welcher Spielraum Gallienus inskünftig noch zugestanden war.

Bischof Dionysios von Alexandria schrieb in einem Brief an die „Brüder“ in Ägypten, Gallienus, alter und neuer Kaiser zugleich (*παλαιὸς ἅμα βασιλεὺς καὶ νέος*), wurde einstimmig proklamiert und anerkannt.<sup>45</sup> Wir dürfen also bei aller nötigen Vorsicht davon ausgehen, dass Gallienus zumindest in seinem engeren Herrschaftsbereich, also in Italien, Griechenland,<sup>46</sup> Spanien, Nordafrika<sup>47</sup> nach neuen Loyalitätsbekundungen weiterhin anerkannter Kaiser blieb, nunmehr aus eigener Macht. Eine Auslösung seines Vaters aus persischer Gefangenschaft, sei es aufgrund kriegerischer Maßnahmen oder Lösegeldzahlungen (*redemptio*), hätte die militärische wie politische Situation keinesfalls verbessert, allenfalls die Handlungsfreiheit des „neuen alten Kaisers“ eingeschränkt, zumindest aber beider *auctoritas* noch schwerer beeinträchtigt. Der hochgebildete Gallienus war mit Sicherheit in der Lage abzuschätzen, welche Probleme sich aus einer solchen Situation für sein Herrschertum und seine geplanten Reformen ergeben würden: sie ließen sich am besten begrenzen, wenn

<sup>44</sup> Tryphonius bezieht dies im Rahmen seiner Darlegungen natürlich auf privatrechtliche Belange.

<sup>45</sup> Eusebius, HE 7,23,1.1: ἀνεδείχθη δὲ καὶ συναναμολογήθη παρὰ πάντων ὁ Γαλλίηνος, παλαιὸς ἅμα βασιλεὺς καὶ νέος, πρῶτος ὄν καὶ μετ' ἐκείνους παρών.

<sup>46</sup> Gallienus ließ sich in die Eleusinischen Mysterien einweihen, übernahm das Amt eines Archon in Athen.

<sup>47</sup> Christan Witschel, Zur Situation im römischen Afrika während des 3. Jahrhunderts, S. 148f.

Valerian in Gefangenschaft verblieb und Gallienus stattdessen den Vorwurf mangelnder Vaterliebe ertrug.

Natürlich ändern diese juristischen Überlegungen nichts an der sich aus und nach der Gefangennahme Valerians, des „Senior-Augustus“, tatsächlich entwickelnden Situation, da Valerian eben „aufgegeben“, also praktisch als „tot“ angesehen wurde (s.o. Digesta 49,15,18). Gerade die Darlegungen der vorgenannten Juristen bieten den Hintergrund dafür, dass Gallienus weder eine Divinisierung noch eine *damnatio memoriae* seines Vaters vornehmen konnte und durfte.<sup>48</sup> Einen in persischer Gefangenschaft als Sklave gestorbenen Herrscher, der die Unterstützung der Götter verloren hatte, zu divinisieren, wäre als völlig absurd einzustufen, eine *damnatio memoriae* zu verhängen zumindest bis zu einer gesicherten Nachricht über Valerians Tod wegen des *ius postliminii* unmöglich gewesen. Zu einem späteren Zeitpunkt verkündet, hätte sie die *auctoritas* und die (von der HA sowieso angezweifelte) *pietas* des Gallienus endgültig beschädigt. Unverfänglicher und rechtskonform war daher, die Person Valerians nach Digesta 49,15,12.1 zu „ignorieren“.

Damit können wir einige der Überlegungen, die Gallienus im Sinne des eigenen (angefochtenen) Herrschertums und der Staatsraison angestellt haben mochte, doch nachvollziehen: Gallienus musste sich nicht nur damit auseinandersetzen, dass ein Kaiser, nämlich sein eigener Vater, als ehemals *a diis electus* zum Kaiser berufen,<sup>49</sup> nunmehr als *imperator victus*<sup>50</sup> – „von den Göttern verlassener“ – seine persönliche kaiserliche *auctoritas* infrage stellte, er musste auch danach trachten, die aus seiner Einsicht notwendigen Reformen einleiten, bewahren und fortführen zu können. Ein „zurückgekehrter“ Vater hätte diese Probleme nur noch vervielfältigt, die Usurpationen aber kaum eingedämmt oder gar beendet.

---

<sup>48</sup> Eine solche *damnatio memoriae* nahm Andreas Alföldi an (Zählungen der Siege = Weltkrise, S. 103; Hauptereignisse der Jahre 253-261 = Weltkrise S. 147; Krise der römischen Welt = Weltkrise, S. 362). Dagegen bereits Ingemar König, Usurpatoren, S. 35f.; vgl. dazu auch Andreas Goltz/Udo Hartmann, Valerian und Gallienus, S. 255.

<sup>49</sup> Zu diesem Problem allgemein Jesse Rufus Fears, *Princeps a diis electus. The divine election of the Emperor as a political concept at Rome*, Rom 1977 (Papers and monographs of the American Academy in Rome 26).

<sup>50</sup> Die von Nathan S. Rosenstein, *Imperatores victi. Military Defeat and Aristocratic Competition in the Middle and Late Republic* (Berkeley 1990), dargestellten Probleme sind für den Imperator = Kaiser wenig relevant.

## Literaturverzeichnis

- Alföldi, Andreas: Studien zur Geschichte der Weltkrise des 3. Jahrhunderts nach Christus, Darmstadt 1967, S. 155-209.
- Brandt, Hartwin: Fact and Fictions – Die Historia Augusta und das 3. Jahrhundert. In: *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit*, hrsg. von Klaus-Peter Johne [u.a.], Stuttgart 2006, S. 11-23.
- Coşkun, Altay: Bürgerrechtsentzug oder Fremdenausweisung? Studien zu den Rechten von Latinern und weiteren Fremden sowie zum Bürgerrechtswechsel in der Römischen Republik (5. bis frühes 1. Jh. v. Chr.), Stuttgart 2009 (Hermes Einzelschr. 101).
- Cursi, Maria Floriana: *La struttura del ‚postliminium‘ nella repubblica e nel principato*, Neapel 1996.
- De Blois, Lucas: *The Policy of the Emperor Gallienus*, Leiden 1976.
- Demandt, Alexander: *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian; 284-565 n. Chr.*, München 2007. 2. vollst. bearb. und erw. Aufl. (HdAW Abt. 3.6).
- Goltz, Andreas: Zerrbilder eines Herrschers und Christenverfolgers. Zur Rezeption Kaiser Valerians in Spätantike, Mittelalter und Neuzeit. In: *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit*, hrsg. von Klaus-Peter Johne [u.a.], Stuttgart 2006, S. 330-356.
- Goltz, Andreas/Hartmann, Udo: Valerianus und Gallienus. In: *Die Zeit der Soldatenkaiser*, Bd. 1, hrsg. von Klaus-Peter Johne [u.a.], Berlin 2008, S. 223-296.
- Halfmann, Helmut: Gallienus 253-268. In: *Die römischen Kaiser. 55 historische Portraits von Caesar bis Iustinian*, hrsg. von Manfred Clauss, München 2010 (4. Aufl.), S. 229-235.
- Hartmann, Udo: Das palmyrenische Teilreich. In: *Die Zeit der Soldatenkaiser*, Bd. 1, hrsg. von Klaus-Peter Johne [u.a.], Berlin 2008, S. 343-378.
- Kettenhofen, Erich: *Die römisch-persischen Kriege des 3. Jahrhunderts n. Chr. nach der Inschrift Ša'hpuhrs an der Ka'be-ye Zartošt*, Wiesbaden 1982.
- Kettenhofen, Erich: *Das Jahr 7 Kaiser Valerians, Nāme-ye Irān-e Bāstān 1*, 2001, S. 17-22.
- Kienast, Dietmar: *Römische Kaisertabelle. Grundlage einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt 1990.
- König, Ingemar: *Die gallischen Usurpatoren von Postumus bis Tetricus*, München 1981.
- Kornhardt, Hildegard: *Regulus und die Cannaegefangenen. Studien zum römischen Heimkehrrecht*, Hermes 82, 1954, S. 85-123.
- Maffi, Alberto: *Ricerche sul postliminium*, Mailand 1992.
- Sander, Erich: *Das Recht des römischen Soldaten*, Teil 1, RhMus. 101, 1958, S. 152-191.
- Schmetterer, Christoph: *Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat*, Wiesbaden 2012 (Diss. Wien 2005).
- Witschel, Christian: *Zur Situation im römischen Afrika während des 3. Jahrhunderts*. In: *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Rei-*

ches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit, hrsg. von Klaus-Peter Johne [u.a.], Stuttgart 2002, S. 145-221.

Professor Dr. Ingemar König  
Kreuzflur 34  
D-54296 Trier  
E-Mail: Ingemar-König@web.de